



# **Das Legalitätsprinzip in der Gesetzessprache**

15. Jahrestagung des Zentrums für Rechtsetzungslehre:  
Das Legalitätsprinzip in Verwaltungsrecht und Rechtsetzungslehre

**Workshop E**

Dr. Stefan Höfler

# Inhalt

1. Zusammenspiel von **Verständlichkeitsgebot** und **Legalitätsprinzip**
2. **Neuralgische Konstruktionen** aus sprachlich-redaktioneller Sicht (Beispiele)

# Das Verständlichkeitsgebot

## 1. Demokratieprinzip

«Wer über Gesetze zu entscheiden hat, muss sie verstehen, um **sinnvoll entscheiden** zu können.»

## 2. Legalitätsprinzip

«Staatliches Handeln muss **gesetzmässig** sein, und das kann es nur, wenn die Gesetze hinlänglich **klar und bestimmt** sind.»

## 3. Ökonomieprinzip

«Klarheit des Gesetzes [...] verhindert eine **unnötige Beschwerdelast** bei den Rechtsmittelinstanzen.»

# Das Legalitätsprinzip

## 1. Erfordernis des Rechtssatzes

→ **generell-abstrakte** Norm

## 2. Erfordernis der genügenden Normstufe

→ «**Wichtiges**» im Gesetz

## 3. Erfordernis der genügenden Normdichte

→ genügende **Bestimmtheit**:

«Das Gesetz muss so **präzise** formuliert sein, dass der Bürger sein Verhalten danach einrichten und die Folgen eines bestimmten Verhaltens mit einem den Umständen entsprechenden Grad an **Gewissheit erkennen** kann.» (BGE 109 Ia 273, 283)

# Fragestellung

Welche sprachlichen Konstruktionen **können** zu Rechtssätzen führen, die zu wenig bestimmt sind?



## Neuralgische Konstruktionen:

- Vage Begriffe (Bsp. 1)
- Passivsätze (Bsp. 2)
- Offene Aufzählungen («insbesondere», «namentlich») (Bsp. 3)
- Verweise («gilt sinngemäss») (Bsp. 4 und 5)
- Ausnahmen («ausgenommen sind», «in der Regel») (Bsp. 6–8)
- Geltungsbereiche (Bsp. 9)
- Versteckte Normen? (Bsp. 10–12)

# Beispiel 1

## Art. 12 Hilfeleistungen bei Freiheitsentzug

<sup>1</sup> Für die in Artikel 57 V-ASG genannten Hilfeleistungen bei Freiheitsentzug werden keine Vorauszahlung und kein Vorschuss verlangt.

<sup>2</sup> Das EDA prüft nach Beendigung der Inhaftierung, welche Kosten der betroffenen Person in Rechnung gestellt werden können. Es berücksichtigt dabei:

- a. die **persönliche Situation**;
- b. ob sich die Person fahrlässig verhalten hat.

# Beispiel 1 (Lösungsvorschlag)

## Art. 12 Hilfeleistungen bei Freiheitsentzug

<sup>1</sup> Für die in Artikel 57 V-ASG genannten Hilfeleistungen bei Freiheitsentzug werden keine Vorauszahlung und kein Vorschuss verlangt.

<sup>2</sup> Das EDA prüft nach Beendigung der Inhaftierung, welche Kosten der betroffenen Person in Rechnung gestellt werden können. Es berücksichtigt dabei, **ob die Person:**

- a. **in absehbarer Zeit in der Lage sein wird, die Kosten zu begleichen;**
- b. sich fahrlässig verhalten hat.

# Zusammenfassung

1. Abstrakte **Nominalisierungen** werden oft konkreter (und damit bestimmter), wenn sie in Nebensätze umgewandelt werden (Bsp. 1).

## Beispiel 2

### Art. 21e Vernichtung der Daten

<sup>1</sup> Die Daten **werden** spätestens fünf Jahre, nachdem der Schutzbedarf nicht mehr **gegeben ist, vernichtet**.

<sup>2</sup> Vor der Vernichtung **werden** die Daten dem Bundesarchiv gemäss Artikel 6 des Archivierungsgesetzes vom 26. Juni 1998 **angeboten**.

## Beispiel 2 (Lösungsvorschlag)

### Art. 21e Vernichtung der Daten

<sup>1</sup> **Fedpol vernichtet** die Daten von möglichen Gefährdern spätestens fünf Jahre, nachdem die von der betreffenden Person ausgehende Bedrohung für die Luftsicherheit nicht mehr besteht.

<sup>2</sup> **Es vernichtet** die Daten der Sicherheitsbeauftragten spätestens zwei Jahre nach deren letzten Einsatz.

<sup>3</sup> Vor der Vernichtung werden die Daten dem Bundesarchiv gemäss Artikel 6 des Archivierungsgesetzes vom 26. Juni 1998 angeboten.

# Zusammenfassung

1. Abstrakte **Nominalisierungen** werden oft konkreter (und damit bestimmter), wenn sie in Nebensätze umgewandelt werden (Bsp. 1).
2. **Passivsätze** ohne Akteur sind dann problematisch, wenn nicht klar ist, wer Rechte und Pflichten erhält (Bsp. 2).

# Beispiel 3

## Art. 6 Meldung von Änderungen

<sup>1</sup> Wer im Auslandschweizerregister eingetragen ist, ist verpflichtet, der zuständigen Vertretung **insbesondere** folgende Änderungen mitzuteilen:

- a. Ereignisse, Erklärungen und Entscheidungen, die den Personenstand betreffen;
- b. Änderungen der Adresse oder der Kontaktdaten;
- c. den Erwerb oder Verlust einer ausländischen Staatsangehörigkeit.

## Beispiel 3 (Lösungsvorschlag)

### **ASG Art. 13**      Meldung von Änderungen

<sup>1</sup> Wer im Auslandschweizerregister eingetragen ist, ist verpflichtet, bei der zuständigen Vertretung jede Änderung oder Ergänzung der sie oder ihn betreffenden Daten zu melden.

---

### **V-ASG Art. 6**      Meldung von Änderungen

**(Art. 13 Abs. 1 ASG)**

<sup>1</sup> Wer im Auslandschweizerregister eingetragen ist, ist verpflichtet, der zuständigen Vertretung insbesondere folgende Änderungen mitzuteilen:

- a. Ereignisse, Erklärungen und Entscheidungen, die den Personenstand betreffen;
- b. Änderungen der Adresse oder der Kontaktdaten;
- c. den Erwerb oder Verlust einer ausländischen Staatsangehörigkeit.

# Zusammenfassung

1. Abstrakte **Nominalisierungen** werden oft konkreter (und damit bestimmter), wenn sie in Nebensätze umgewandelt werden (Bsp. 1).
2. **Passivsätze** ohne Akteur sind dann problematisch, wenn nicht klar ist, wer Rechte und Pflichten erhält (Bsp. 2).
3. **Offene Aufzählungen** («insbesondere», «namentlich») sind problematisch, wenn der dazugehörige Grundsatz fehlt (Bsp. 3).

# Beispiel 4

Hilfeleistungen **nach Artikel 52 V-ASG** sind von der Gebührenpflicht befreit.

---

## **Art. 52** Vermisste Personen

<sup>1</sup> Die Hilfeleistungen für vermisste Personen können insbesondere umfassen:

- a. Beratung der Angehörigen;
- b. Aufklärung der Angehörigen darüber, dass [...];
- c. Abklärung, ob der Aufenthalt der gesuchten Person bekannt ist.

<sup>2</sup> Das EDA leitet keine Ermittlungen.

<sup>3</sup> Das Durchführen von Such- und Rettungsaktionen im Ausland liegt in der Kompetenz des Empfangsstaates. Der Bund beteiligt sich nur, wenn er vom Empfangsstaat angefragt wird oder dessen Einverständnis hat.

# Beispiel 4 (Lösungsvorschlag)

Hilfeleistungen **nach Artikel 52 Absatz 1 Buchstaben a–c V-ASG** sind von der Gebührenpflicht befreit.

---

## **Art. 52** Vermisste Personen

<sup>1</sup> Die Hilfeleistungen für vermisste Personen können insbesondere umfassen:

- a. Beratung der Angehörigen;
- b. Aufklärung der Angehörigen darüber, dass [...];
- c. Abklärung, ob der Aufenthalt der gesuchten Person bekannt ist.

<sup>2</sup> Das EDA leitet keine Ermittlungen.

<sup>3</sup> Das Durchführen von Such- und Rettungsaktionen im Ausland liegt in der Kompetenz des Empfangsstaates. Der Bund beteiligt sich nur, wenn er vom Empfangsstaat angefragt wird oder dessen Einverständnis hat.

# Zusammenfassung

1. Abstrakte **Nominalisierungen** werden oft konkreter (und damit bestimmter), wenn sie in Nebensätze umgewandelt werden (Bsp. 1).
2. **Passivsätze** ohne Akteur sind dann problematisch, wenn nicht klar ist, wer Rechte und Pflichten erhält (Bsp. 2).
3. **Offene Aufzählungen** («insbesondere», «namentlich») sind problematisch, wenn der dazugehörige Grundsatz fehlt (Bsp. 3).
4. **Verweise** sind problematisch, wenn nicht klar ist, worauf sie sich beziehen: möglichst eng und präzise verweisen (Bsp. 4).

# Beispiel 5

Die Gültigkeitsdauer der Gutschriften wird befristet. **Artikel 48 ist sinngemäss anwendbar.**

---

## **Art. 48** Absichtserklärung

<sup>1</sup> Sind vor der Gewährung und Auszahlung der Finanzhilfe Bedingungen zu erfüllen, so gibt das BAK eine Absichtserklärung ab, in der es die Finanzhilfe in Aussicht stellt und die Bedingungen nennt.

<sup>2</sup> Die Gültigkeit der Absichtserklärung ist befristet. Werden die in der Absichtserklärung genannten Bedingungen nicht innert der Frist erfüllt, so verfällt der Anspruch auf Förderung.

<sup>3</sup> Die berechnigte Person kann vor Fristablauf schriftlich und begründet um Verlängerung der Frist ersuchen. Das Gesuch hat den Stand des Vorhabens zu beschreiben und nachzuweisen, dass das Projekt oder die Aufgabe innert der erstreckten Frist realisiert werden können.

<sup>4</sup> Ist die Realisierung unwahrscheinlich oder können die Förderungsmittel nicht länger gebunden bleiben, so verweigert das BAK die Fristerstreckung.

<sup>5</sup> Wird für dasselbe Vorhaben erneut um eine Finanzhilfe ersucht, so kann das BAK die Zusage von einer neuen Begutachtung abhängig machen.

# Beispiel 5 (Lösungsvorschlag)

Die Gültigkeitsdauer der Gutschriften wird befristet. **Artikel 48 Absätze 3 und 4 über Fristverlängerungen** ist sinngemäss anwendbar.

---

## **Art. 48** Absichtserklärung

<sup>1</sup> Sind vor der Gewährung und Auszahlung der Finanzhilfe Bedingungen zu erfüllen, so gibt das BAK eine Absichtserklärung ab, in der es die Finanzhilfe in Aussicht stellt und die Bedingungen nennt.

<sup>2</sup> Die Gültigkeit der Absichtserklärung ist befristet. Werden die in der Absichtserklärung genannten Bedingungen nicht innert der Frist erfüllt, so verfällt der Anspruch auf Förderung.

<sup>3</sup> Die berechnigte Person kann vor Fristablauf schriftlich und begründet um Verlängerung der Frist ersuchen. Das Gesuch hat den Stand des Vorhabens zu beschreiben und nachzuweisen, dass das Projekt oder die Aufgabe innert der erstreckten Frist realisiert werden können.

<sup>4</sup> Ist die Realisierung unwahrscheinlich oder können die Förderungsmittel nicht länger gebunden bleiben, so verweigert das BAK die Fristerstreckung.

<sup>5</sup> Wird für dasselbe Vorhaben erneut um eine Finanzhilfe ersucht, so kann das BAK die Zusage von einer neuen Begutachtung abhängig machen.

# Zusammenfassung

1. Abstrakte **Nominalisierungen** werden oft konkreter (und damit bestimmter), wenn sie in Nebensätze umgewandelt werden (Bsp. 1).
2. **Passivsätze** ohne Akteur sind dann problematisch, wenn nicht klar ist, wer Rechte und Pflichten erhält (Bsp. 2).
3. **Offene Aufzählungen** («insbesondere», «namentlich») sind problematisch, wenn der dazugehörige Grundsatz fehlt (Bsp. 3).
4. **Verweise** sind problematisch, wenn nicht klar ist, worauf sie sich beziehen: möglichst eng und präzise verweisen (Bsp. 4).
5. Besonders anfällig sind «**sinngemässe**» Verweise (was ist was?) (Bsp. 5).

## Beispiel 6

<sup>1</sup> Ein Produkt gilt als wirtschaftlich, wenn seine Herstellungskosten höchstens 90 Prozent des voraussichtlichen Verkaufspreises ausmachen.

<sup>2</sup> **Ausgenommen sind** Produkte, deren voraussichtlicher Verkaufspreis nicht bestimmbar ist.

## Beispiel 6 (Lösungsvorschlag)

- <sup>1</sup> Ein Produkt gilt als wirtschaftlich, wenn seine Herstellungskosten höchstens 90 Prozent des voraussichtlichen Verkaufspreises ausmachen.
- <sup>2</sup> Produkte, deren voraussichtlicher Verkaufspreis nicht bestimmbar ist, **gelten [nicht] als wirtschaftlich.**

# Zusammenfassung

1. Abstrakte **Nominalisierungen** werden oft konkreter (und damit bestimmter), wenn sie in Nebensätze umgewandelt werden (Bsp. 1).
2. **Passivsätze** ohne Akteur sind dann problematisch, wenn nicht klar ist, wer Rechte und Pflichten erhält (Bsp. 2).
3. **Offene Aufzählungen** («insbesondere», «namentlich») sind problematisch, wenn der dazugehörige Grundsatz fehlt (Bsp. 3).
4. **Verweise** sind problematisch, wenn nicht klar ist, worauf sie sich beziehen: möglichst eng und präzise verweisen (Bsp. 4).
5. Besonders anfällig sind «**sinngemässe**» Verweise (was ist was?) (Bsp. 5).
6. Bei der Formulierung «**ausgenommen sind**» ist der Bezug oft unklar: Ausnahme besser explizit hinschreiben (Bsp. 6).

# Beispiel 7

## Art. 19 Veröffentlichung von Entscheiden und Stellungnahmen

Endverfügungen, Ergebnisse aus Zusammenschlusskontrollverfahren sowie weitere Entscheide und Stellungnahmen mit Bedeutung für die Praxis der Wettbewerbsbehörden, namentlich aus Vorabklärungen und Beratungen, werden **in der Regel** publiziert.

## Lösungsvorschlag:

## Art. 19 Veröffentlichung von Entscheiden und Stellungnahmen

<sup>1</sup> Endverfügungen und Ergebnisse aus Zusammenschlusskontrollverfahren werden publiziert.

<sup>2</sup> Weitere Entscheide und Stellungnahmen, namentlich aus Vorabklärungen und Beratungen, werden publiziert, **sofern sie für die Praxis der Wettbewerbsbehörden von Bedeutung sind.**

# Beispiel 7 (Lösungsvorschlag)

## Art. 19 Veröffentlichung von Entscheiden und Stellungnahmen

<sup>1</sup> Endverfügungen und Ergebnisse aus Zusammenschlusskontrollverfahren werden publiziert.

<sup>2</sup> Weitere Entscheide und Stellungnahmen, namentlich aus Vorabklärungen und Beratungen, werden publiziert, **sofern sie für die Praxis der Wettbewerbsbehörden von Bedeutung sind.**

# Zusammenfassung

1. Abstrakte **Nominalisierungen** werden oft konkreter (und damit bestimmter), wenn sie in Nebensätze umgewandelt werden (Bsp. 1).
2. **Passivsätze** ohne Akteur sind dann problematisch, wenn nicht klar ist, wer Rechte und Pflichten erhält (Bsp. 2).
3. **Offene Aufzählungen** («insbesondere», «namentlich») sind problematisch, wenn der dazugehörige Grundsatz fehlt (Bsp. 3).
4. **Verweise** sind problematisch, wenn nicht klar ist, worauf sie sich beziehen: möglichst eng und präzise verweisen (Bsp. 4).
5. Besonders anfällig sind «**sinngemässe**» Verweise (was ist was?) (Bsp. 5).
6. Bei der Formulierung «**ausgenommen sind**» ist der Bezug oft unklar: Ausnahme besser explizit hinschreiben (Bsp. 6).

# Zusammenfassung (Forts.)

7. Anstatt Normen mit «**in der Regel**» oder «**grundsätzlich**» zu formulieren, besser ausformulieren, wann Ausnahmen möglich sind (Bsp. 7).

# Beispiel 8

## Art. 12 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt **mit Ausnahme von Absatz 2** am 1. Dezember 2004 in Kraft.

<sup>2</sup> Artikel 4 tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

## Beispiel 8 (Lösungsvorschlag)

### Art. 12 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt **unter Vorbehalt von Absatz 2** am 1. Dezember 2004 in Kraft.

<sup>2</sup> Artikel 4 tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

*oder*

### Art. 12 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt **mit Ausnahme von Artikel 4** am 1. Dezember 2004 in Kraft.

<sup>2</sup> Artikel 4 tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

## Zusammenfassung (Forts.)

7. Anstatt Normen mit «**in der Regel**» oder «**grundsätzlich**» zu formulieren, besser ausformulieren, wann Ausnahmen möglich sind (Bsp. 7).
8. Achtung: **Vorbehalte und Ausnahmen** sind nicht dasselbe (Bsp. 8).

# Beispiel 9

## Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten

### Art. 15 Grundsatz

<sup>1</sup> Das EDI legt fest, zu welchen Positionen des Zolltarifs bei der Einfuhr eine grenztierärztliche Kontrolle der Sendungen vorgeschrieben ist.

<sup>2</sup> Nicht grenztierärztlich kontrolliert werden: [...].

### Art. 60 Einfuhren

Bei der Einfuhr sind für **jede** Sendung eine Dokumentenkontrolle, eine Identitätskontrolle und eine physische Kontrolle durchzuführen.

# Beispiel 9 (Lösungsvorschlag)

## Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten

### Art. 15 Grundsatz

<sup>1</sup> Das EDI legt fest, zu welchen Positionen des Zolltarifs bei der Einfuhr eine grenztierärztliche Kontrolle der Sendungen vorgeschrieben ist.

<sup>2</sup> Nicht grenztierärztlich kontrolliert werden: [...].

### Art. 60 Einfuhren

Bei der Einfuhr sind für **jede grenztierärztlich kontrollpflichtige** Sendung eine Dokumentenkontrolle, eine Identitätskontrolle und eine physische Kontrolle durchzuführen.

## Zusammenfassung (Forts.)

7. Anstatt Normen mit «**in der Regel**» oder «**grundsätzlich**» zu formulieren, besser ausformulieren, wann Ausnahmen möglich sind (Bsp. 7).
8. Achtung: **Vorbehalte und Ausnahmen** sind nicht dasselbe (Bsp. 8).
9. Bei jeder Norm sicherstellen, dass der **Geltungsbereich** hinlänglich klar ist. Im Zweifelsfall die Einschränkungen explizit wiederholen (Bsp. 9).

# Beispiel 10

Die KTI beurteilt, ob eine Forschungsstätte nicht kommerziell ausgerichtet ist und ob sie beitragsberechtigt ist, nach den folgenden Kriterien: [...].

## Lösungsvorschlag:

<sup>1</sup> **Beitragsberechtigt sind Forschungsstätten, die nicht kommerziell ausgerichtet sind.**

<sup>2</sup> Dabei gelten die folgenden Kriterien: [...].

<sup>3</sup> Die KTI beurteilt, ob die Kriterien erfüllt sind.

# Beispiel 10 (Lösungsvorschlag)

- <sup>1</sup> Beitragsberechtigt sind Forschungsstätten, die nicht kommerziell ausgerichtet sind.**
- <sup>2</sup> Dabei gelten die folgenden Kriterien: [...].
- <sup>3</sup> Die KTI beurteilt, ob die Kriterien erfüllt sind.

# Beispiel 10a

Die Weiterentwicklung der Bahninfrastruktur erfolgt im Rahmen **des Entwicklungsprogrammes des Bundes** und gemäss den folgenden Zielen: [...].

## Lösungsvorschlag:

- <sup>1</sup> Die Weiterentwicklung der Bahninfrastruktur hat folgende Ziele: [...].
- <sup>2</sup> **Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung in regelmässigen Abständen Programme zur Weiterentwicklung der Bahninfrastruktur (Entwicklungsprogramme).**
- <sup>3</sup> In den Entwicklungsprogrammen zeigt er auf, wie er die Ziele erreichen will.

# Beispiel 10a (Lösungsvorschlag)

- <sup>1</sup> Die Weiterentwicklung der Bahninfrastruktur hat folgende Ziele: [...].
- <sup>2</sup> **Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung in regelmässigen Abständen Programme zur Weiterentwicklung der Bahninfrastruktur (Entwicklungsprogramme).**
- <sup>3</sup> In den Entwicklungsprogrammen zeigt er auf, wie er die Ziele erreichen will.

## Beispiel 10b

Die Kantone können alternative Massnahmen vorsehen. In diesem Fall tragen sie die Kostendifferenz zwischen der vom Bund beschlossenen und der **von ihnen beantragten** Massnahme.

### Lösungsvorschlag:

- <sup>1</sup> Die Kantone können alternative Massnahmen vorsehen.
- <sup>2</sup> **Die Massnahmen müssen beim Bund beantragt werden.**
- <sup>3</sup> Die Kantone tragen die Kostendifferenz zwischen der vom Bund beschlossenen und der von ihnen beantragten Massnahme.

## Beispiel 10b (Lösungsvorschlag)

- <sup>1</sup> Die Kantone können alternative Massnahmen vorsehen.
- <sup>2</sup> **Die Massnahmen müssen beim Bund beantragt werden.**
- <sup>3</sup> Die Kantone tragen die Kostendifferenz zwischen der vom Bund beschlossenen und der von ihnen beantragten Massnahme.

## Zusammenfassung (Forts.)

7. Anstatt Normen mit «**in der Regel**» oder «**grundsätzlich**» zu formulieren, besser ausformulieren, wann Ausnahmen möglich sind (Bsp. 7).
8. Achtung: **Vorbehalte und Ausnahmen** sind nicht dasselbe (Bsp. 8).
9. Bei jeder Norm sicherstellen, dass der **Geltungsbereich** hinlänglich klar ist. Im Zweifelsfall die Einschränkungen explizit wiederholen (Bsp. 9).
10. Normen **nicht nur implizit voraussetzen**, sondern explizit ausformulieren (Bsp. 10).

# Beispiel 11

## Art. 2 Begriffe

In dieser Verordnung bedeutet:

- a. «Projektbeitrag»: eine Finanzhilfe an die Kosten für ein einmaliges, zeitlich und örtlich begrenztes Vorhaben;
- b. «Strukturbeitrag»: eine Finanzhilfe an die laufenden Betriebskosten eines Unternehmens, **das regelmässig öffentliche Aufgaben erfüllt.**

# Beispiel 11 (Lösungsvorschlag)

## Art. 2 Begriffe

In dieser Verordnung bedeutet:

- a. «Projektbeitrag»: eine Finanzhilfe an die Kosten für ein einmaliges, zeitlich und örtlich begrenztes Vorhaben;
- b. «Strukturbeitrag»: eine Finanzhilfe an die laufenden Betriebskosten eines Unternehmens.

## Art. 17 Förderbare Unternehmen

**Strukturbeiträge können nur von Unternehmen beantragt werden, die regelmässig Aufgaben im öffentlichen Interesse erfüllen.**

## Zusammenfassung (Forts.)

7. Anstatt Normen mit «**in der Regel**» oder «**grundsätzlich**» zu formulieren, besser ausformulieren, wann Ausnahmen möglich sind (Bsp. 7).
8. Achtung: **Vorbehalte und Ausnahmen** sind nicht dasselbe (Bsp. 8).
9. Bei jeder Norm sicherstellen, dass der **Geltungsbereich** hinlänglich klar ist. Im Zweifelsfall die Einschränkungen explizit wiederholen (Bsp. 9).
10. Normen **nicht nur implizit voraussetzen**, sondern explizit ausformulieren (Bsp. 10).
11. Normen nicht in **Begriffsdefinitionen** verstecken (Bsp. 11).

# Beispiel 12

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen
2. Kapitel: Eidgenössisch Technische Hochschulen
3. Kapitel: Forschungsanstalten
4. Kapitel: Organisation
  1. Abschnitt: ETH-Rat
  2. Abschnitt: Eidgenössisch Technische Hochschulen

**Art. 28** Schulleitung

1–6 ...

<sup>7</sup> Die Absätze 1–6 **gelten sinngemäss für** die Mitglieder der Direktionen der Forschungsanstalten.

# Beispiel 12 (Lösungsvorschlag)

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen
2. Kapitel: Eidgenössisch Technische Hochschulen
3. Kapitel: Forschungsanstalten
4. Kapitel: Organisation
  1. Abschnitt: ETH-Rat
  2. Abschnitt: Eidgenössisch Technische Hochschulen

**Art. 28** Schulleitung

1-6 ...

## **3. Abschnitt: Forschungsanstalten**

**Art. 33a** Direktion

Artikel 28 über die Schulleitungen gilt sinngemäss auch für die Mitglieder der Direktionen der Forschungsanstalten.

# Zusammenfassung (Forts.)

7. Anstatt Normen mit «**in der Regel**» oder «**grundsätzlich**» zu formulieren, besser ausformulieren, wann Ausnahmen möglich sind (Bsp. 7).
8. Achtung: **Vorbehalte und Ausnahmen** sind nicht dasselbe (Bsp. 8).
9. Bei jeder Norm sicherstellen, dass der **Geltungsbereich** hinlänglich klar ist. Im Zweifelsfall die Einschränkungen explizit wiederholen (Bsp. 9).
10. Normen **nicht nur implizit voraussetzen**, sondern explizit ausformulieren (Bsp. 10).
11. Normen nicht in **Begriffsdefinitionen** verstecken (Bsp. 11).
12. Normen nicht in **sachfremden Kapiteln** (oder Erlassen) verstecken (Bsp. 12).